

**REGLEMENT DES OBERLEITUNGS- UND
NOMINATIONS-AUSSCHUSSES**

Bern, 1. April 2017

Titel Reglement des Oberleitungs- und Nominationsausschusses
Datum Bern, 1. April 2017
Seite 2

Inhalt

1. Mission	3
2. Zusammensetzung	3
3. Rollen und Aufgaben	3
4. Organisation	5
5. Weitere Aufgaben	5

1. Mission

Der Oberleitungs- und Nominationsausschuss unterstützt den Verwaltungsratspräsidenten und den Verwaltungsrat bei der obersten Leitung und Überwachung des Unternehmens und der Gruppe. Er berät den Verwaltungsratspräsidenten und den Verwaltungsrat im Bereich Corporate Governance bei der Festlegung der angemessenen Grösse, Funktion und Bedürfnisse des Verwaltungsrats sowie bei der Identifizierung von Personen, welche die Voraussetzungen für die Berufung oder die Wiederwahl in den Verwaltungsrat erfüllen.

2. Zusammensetzung

Der Oberleitungs- und Nominationsausschuss besteht aus dem Verwaltungsratspräsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat dauerhaft oder ad-hoc auf Vorschlag des Verwaltungsratspräsidenten gewählt werden.

3. Rollen und Aufgaben

3.1 Corporate-Governance-Aufgaben

Der Oberleitungs- und Nominationsausschuss fungiert als Corporate-Governance-Ausschuss.

Er unterstützt den Verwaltungsratspräsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Corporate Governance des Unternehmens.

Er berät in Bezug auf Corporate-Governance-Fragen, überprüft regelmässig die Grundsätze der Corporate Governance und gibt dem Verwaltungsrat Empfehlungen.

Der Oberleitungs- und Nominationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) regelmässige Überprüfung der Statuten des Unternehmens (die «Statuten») und der Reglemente des Verwaltungsrats, seiner Ausschüsse und der Generaldirektion (die «Organisationsreglemente») sowie Empfehlungen an den Verwaltungsrat betreffend diesbezügliche Änderungen im Hinblick auf eine gute Corporate Governance und die Förderung der Aktionärsrechte;
- b) regelmässige Überprüfung der Zusammensetzung und Grösse des Verwaltungsrats, um sicherzustellen, dass der Verwaltungsrat über das entsprechende Know-how verfügt und aus Personen mit genügend unterschiedlichen Hintergründen besteht;
- c) Festlegung der Kriterien für die Auswahl des Verwaltungsratspräsidenten, der Verwaltungsratsmitglieder und der Ausschussmitglieder; dabei berücksichtigt er Faktoren wie: (i) Persönlichkeit, Fähigkeiten und Kenntnisse, (ii) Unterschiedlichkeit der Standpunkte, beruflichen Hintergründe und Fachkenntnisse, (iii) geschäftliche und andere relevante Erfahrung in Bezug auf das Geschäft des Unternehmens, (iv) Fähigkeit und Bereitschaft, ausreichend Zeit und Mühe in die Erfüllung der Aufgaben des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse zu investieren, (v) Ausmass, in dem die Persönlichkeit, der Hintergrund, das Know-how, die Kenntnisse und die Erfahrung mit den anderen Verwaltungsratsmitgliedern zusammenwirken, damit ein effektiver und komplementärer Verwaltungsrat gebildet wird,

- und (vi) Frage, ob bestehende Mitgliedschaften im Verwaltungsrat oder andere Positionen des Kandidaten zu Interessenkonflikten führen könnten;
- d) aktive Suche nach, Gespräche mit und Auswahl von Personen, welche die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erfüllen, und entsprechende Empfehlung an den Verwaltungsrat; Inanspruchnahme der alleinigen Befugnis, Rekrutierungsunternehmen zu beauftragen und zu kündigen und dem Verwaltungsrat und/oder dem CEO Kandidaten vorzustellen sowie die Honorare der Rekrutierungsunternehmen und andere Auftragsbedingungen zu genehmigen;
 - e) Beurteilung, ob die Mitglieder des Verwaltungsrats zur Wiederwahl antreten sollten, und entsprechende Empfehlung an den Verwaltungsrat; dabei unter anderem Berücksichtigung der Altersgrenze und der Fähigkeit und Bereitschaft, dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen ausreichend Zeit zu widmen;
 - f) regelmässige Überprüfung des Einführungsprogramms für neue Verwaltungsratsmitglieder und der fortlaufenden Schulung bestehender Verwaltungsratsmitglieder;
 - g) Vorlage von Empfehlungen an den Verwaltungsrat für die Schaffung, Auflösung oder Veränderung des Mandats eines Verwaltungsratsausschusses und Sicherstellung, dass die Reglemente der Verwaltungsratsausschüsse regelmässig überprüft werden;
 - h) regelmässige Überprüfung der Zusammensetzung und des Präsidiums der Verwaltungsratsausschüsse unter Berücksichtigung der Eignung für die Aufgaben des jeweiligen Ausschusses;
 - i) Kenntnisnahme der Beauftragung externer Berater für einen Verwaltungsratsausschuss nach Genehmigung durch den Verwaltungsratspräsidenten;
 - j) Sicherstellung, dass jeder Ausschuss die erforderliche Anzahl Sitzungen abhält und dem Verwaltungsrat ausreichend Berichte über seine Tätigkeiten und Ergebnisse vorlegt;
 - k) Überprüfung der Mandate und Beraterverträge der Verwaltungsratsmitglieder auf Interessenkonflikte;
 - l) Unterbreitung eines Vorschlags für den Verwaltungsrat bezüglich der Bestimmung des unabhängigen Status der Verwaltungsratsmitglieder und der entsprechenden jährlichen Offenlegung.

3.2 Nominationsaufgaben

Der Oberleitungs- und Nominationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beurteilung der Ernennung und Entlassung von Verwaltungsrats- und Ausschussmitgliedern, des CEOs und anderer Mitglieder der Generaldirektion sowie Unterbreitung entsprechender Vorschläge für den Verwaltungsrat;
- b) Ernennung oder Entlassung des Generalsekretärs entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsratspräsidenten;
- c) jährliche Überprüfung der Nachfolgepläne für den Verwaltungsrat, seine Ausschüsse sowie des CEOs und die Mitglieder der Generaldirektion;
- d) jährliche Überprüfung der Organisation der Gruppe und Unterbreitung von Vorschlägen zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat;
- e) einmal jährliche Überprüfung, dass die Nachfolgeplanung für Schlüsselpersonal der Gruppe vorhanden ist und regelmässig aktualisiert wird.

3.3 Allgemeine Aufgaben

Der Oberleitungs- und Nominationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des Verwaltungsrats bei der obersten Leitung und Überwachung des Unternehmens und der Gruppe;
- b) Handeln, Eingreifen oder vorläufige Beschlussfassung im Namen des Verwaltungsrats in dringenden Fällen, in denen eine reguläre Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat nicht zeitnah möglich ist (in solchen Fällen informiert der Verwaltungsratspräsident unverzüglich die anderen Verwaltungsratsmitglieder über den vorläufigen Beschluss, der dem Verwaltungsrat so bald wie möglich zur Genehmigung vorgelegt wird);
- c) Überprüfung der Werte der Gruppe (einschliesslich Sicherheit, Qualität und Verhaltenskodex der Gruppe) und Unterbreitung entsprechender Vorschläge zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Absprache mit dem CEO;
- d) Entscheidung über die Offenlegung potenziell kursrelevanter Informationen in Bezug auf die Aktien des Unternehmens oder das Aufschieben der Offenlegung (Ad-hoc-Publizität gemäss SIX-Richtlinie);
- e) der Oberleitungs- und Nominationsausschuss übernimmt zudem folgende Aufgaben:
 - I. er überprüft Berichte und übernimmt weitere Aufgaben, die ihm vom Verwaltungsrat übertragen werden;
 - II. er berät den Verwaltungsrat bezüglich Entscheidungsanträgen, die ihm vorgeschlagen wurden, und gibt entsprechende Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich Vorschlägen, die den Aktionären unterbreitet werden sollen;
- f) der Oberleitungs- und Nominationsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsratspräsidenten Vorschläge oder Initiativen, die seiner Ansicht nach im Interesse der effizienten Leitung und Entwicklung des Unternehmens sind.

4. Organisation

Der Verwaltungsratspräsident leitet die Sitzungen des Oberleitungs- und Nominationsausschusses. Der Oberleitungs- und Nominationsausschuss tagt so oft, wie es das Geschäft des Unternehmens erfordert und auf Antrag des Vorsitzenden. Der Generalsekretär ist für die Protokolle verantwortlich. Die Protokolle der Sitzungen und die Beschlüsse des Oberleitungs- und Nominationsausschusses sind vom Verwaltungsratspräsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und müssen vor der nächsten Sitzung vorliegen und bei dieser Sitzung genehmigt werden.

Der Oberleitungs- und Nominationsausschuss kann zu seinen Sitzungen andere Verwaltungsratsmitglieder, den CEOs, die Geschäftsleitung und weitere Personen, die der Ausschuss für die Erfüllung seiner Aufgaben als angemessen betrachtet, einladen. Der Oberleitungs- und Nominationsausschuss hat Personen von den Sitzungen auszuschliessen, die ein persönliches Interesse an den erörterten Themen haben. Der Oberleitungs- und Nominationsausschuss kann externe Berater beauftragen, wenn er dies als angemessen erachtet.

Der Verwaltungsratspräsident informiert den Verwaltungsrat regelmässig über die Überlegungen und Entscheidungen des Oberleitungs- und Nominationsausschusses.

Titel Reglement des Oberleitungs- und Nominationsausschusses
Datum Bern, 1. April 2017
Seite 6

5. Weitere Aufgaben

Der Oberleitungs- und Nominationsausschuss hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Beurteilung der Angemessenheit dieses Reglements und Unterbreitung von Änderungsvorschlägen zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat und
- b) jährliche Durchführung einer Selbstbeurteilung der Leistung des Oberleitungs- und Nominationsausschusses.

Das Reglement des Oberleitungs- und Nominationsausschusses wurde am 10. März 2017 vom Verwaltungsrat der Galenica AG genehmigt.